

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 68 a

Beschlußempfehlung
des Volkskammerausschusses für Forschung und Technologie
vom 27. Juni 1990

zum
Antrag
des Ministerrates
vom 6. Juni 1990
(Drucksache Nr. 68)

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Patentgesetzes und des
Gesetzes über Warenkennzeichen

vom

mit den in der Anlage enthaltenen Änderungen

gez. Dr. Sobetzko
Vorsitzender

G e s e t z
zur Änderung des Patentgesetzes und des Gesetzes über Warenkennzeichen
vom

Die Volkskammer beschließt folgendes Gesetz:

Artikel 1
Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz vom 27. Oktober 1983 (GB1. I Nr. 29 S. 284) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel und die §§ 1 bis 3 werden gestrichen. Die Einteilung des Gesetzes in "Abschnitte" und deren Bezeichnung entfallen.
2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4
Recht der Erfinder

Das Recht auf die Erfindung und das Recht auf die Erteilung eines Patents haben die Erfinder oder ihre Rechtsnachfolger. Die Erfinder haben das Recht, in der Patentschrift genannt zu werden."

3. Der § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Erfindungen im Sinne dieses Gesetzes sind technische Lösungen, die sich durch Neuheit und gewerbliche Anwendbarkeit auszeichnen und auf erfinderischer Tätigkeit beruhen."

b) In Absatz 3 wird das Wort "industriell" durch das Wort "gewerblich" ersetzt.

c) Der Absatz 4 wird gestrichen.

d) Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Eine technische Lösung beruht auf erfinderischer Tätigkeit, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt."

d) Der Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Als Erfindungen gelten nicht:

- Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden. Dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem der vorstehend genannten Verfahren;

- Pflanzensorten und Tierarten sowie im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren, ausgenommen mikrobiologische Verfahren und die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse."

4. Der § 5 wird wie folgt ergänzt:

"(7) Als Erfindungen gelten ferner nicht

- Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- ästhetische Formgestaltungen;
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
- die Wiedergabe von Informationen.

Dies gilt nur insoweit, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird."

5. Der § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Ausschluß vom Patentschutz

Für technische Lösungen, deren Benutzung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, werden keine Patente erteilt."

6. Der § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Patente

(1) Der Rechtsschutz für Erfindungen wird durch Erteilung von Ausschließungspatenten begründet.

(2) Ist eine Erfindung ein Staatsgeheimnis, dann ist das Patent geheimzuhalten. Einzelheiten der Behandlung solcher Erfindungen legt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Behörden in einer Anordnung fest."

7. Der § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9

Diensterfindungen

(1) Ist eine Erfindung, die während der Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Erfinders zu einem Betrieb gemacht wurde, aus der dem Erfinder im Betrieb obliegenden Tätigkeit entstanden oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten eines Betriebes zurückzuführen (Diensterfindung), dann hat der Erfinder den Betrieb unverzüglich über das Vorliegen der Erfindung schriftlich zu informieren und diese zu beschreiben.

(2) Der Betrieb kann eine Diensterfindung unbeschränkt oder beschränkt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erfinder in Anspruch nehmen. Die Erklärung ist spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach Eingang der ordnungsgemäßen Information gemäß Absatz 1 abzugeben.

(3) Mit Zugang der Erklärung der unbeschränkten Inanspruchnahme gehen alle Rechte an der Diensterfindung auf den Betrieb über. Mit Zugang der Erklärung der beschränkten Inanspruchnahme erwirbt der Betrieb ein nicht ausschließliches Recht zur Benutzung der Diensterfindung. Wird durch dieses Benutzungsrecht die anderweitige Verwertung der Diensterfindung durch den Erfinder unbillig erschwert, so kann der Erfinder verlangen, daß der Betrieb innerhalb von zwei Monaten die Diensterfindung entweder unbeschränkt in Anspruch nimmt oder sie dem Erfinder frei gibt.

(4) Wird eine Diensterfindung unbeschränkt oder beschränkt in Anspruch genommen, so hat der Erfinder einen Anspruch auf Vergütung nach den Rechtsvorschriften. Einzelheiten der Rechte und Pflichten der Erfinder und der Betriebe im Zusammenhang mit Diensterfindungen werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

(5) Wird eine Diensterfindung vom Betrieb nicht gemäß Absatz 2 unbeschränkt in Anspruch genommen, dann kann der Erfinder über diese Erfindung frei verfügen. Das gleiche gilt unbeschadet des Benutzungsrechts des Betriebes nach Absatz 3, wenn die Diensterfindung beschränkt in Anspruch genommen wurde."

8. Der § 10 und der § 11 Abs. 2 werden gestrichen. In § 11 Abs. 3 werden die Worte "oder die Umwandlung eines Ausschließungspatents in ein Wirtschaftspatent" gestrichen. In § 12 Abs. 1 und 2 werden die Worte "in den §§ 10 und 11" durch "in § 11" ersetzt. Der § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

9. Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Laufdauer der Patente beträgt 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag, der auf den Eingangstag der Patentanmeldung beim Patentamt folgt."

10. Der § 15 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 16 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 3 und § 19 Satz 2 werden gestrichen. In § 17 Abs. 1 werden die Worte "nach § 5 Abs. 6 und" durch die Worte "nach § 5 Abs. 6 und 7 sowie" ersetzt. In § 17 Abs. 2 werden die Worte "§ 10 und", in § 18 Abs. 1 die Worte "bei Benutzung der Erfindung", in § 22 die Worte "sowie zur Umwandlung von Ausschließungspatenten in Wirtschaftspatente" und in § 24 Abs. 3 die Worte "für Wirtschaftspatente" gestrichen.

11. Der § 23 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Aussetzung beträgt höchstens 15 Monate vom Tage der Einreichung der Anmeldung beim Patentamt oder, falls für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, von diesem Zeitpunkt an gerechnet."

12. Der § 25 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"Der Präsident des Patentamtes kann nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit Ausnahmen von Satz 1 zulassen."

13. Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 des § 28 erhalten folgende Fassung:

"§ 28

Streitigkeiten über die Erfindervergütung

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Vergütung der Erfinder bei Dienstertfindungen ist das nach dem Gerichtsverfassungsgesetz für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Patent-, Musterkennzeichen- und Urheberrechts in erster Instanz zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Vor der Einreichung einer Klage ist die Schlichtungsstelle des Patentamtes anzurufen. Für die Dauer des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle ist die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche gehemmt. Die Verjährung gilt als nicht gehemmt, wenn der Antrag zurückgenommen wird.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Präsidenten des Patentamtes berufen werden."

14. In § 29 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen. In § 29 Abs. 1 werden die Worte "in den §§ 10 und 11" durch "des § 11" ersetzt. In § 30 werden die Worte "einer Erfindung gemäß § 8 Abs. 2" durch die Worte "einer Dienstertfindung" ersetzt und die Worte "bei Ausschließungspatenten" gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Warenkennzeichen

Das Gesetz über Warenkennzeichen vom 30. November 1984 (GBl. I Nr. 33 S. 397) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel und die §§ 1 bis 6 werden gestrichen.
2. Der § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Verbände

(1) Zur gemeinsamen Verwendung von Warenkennzeichen durch mehrere Betriebe können Verbände gebildet werden. Die Bildung der Verbände zur Warenkennzeichnung erfolgt durch Beschluß der Gründungsversammlung der an ihnen beteiligten Betriebe.

(2) Die Verbände sind in das beim Patentamt bestehende Verbandsregister einzutragen, wenn eine Satzung vorgelegt wird, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes Auskunft gibt.

(3) Die Verbände werden mit der Eintragung in das Verbandsregister rechtsfähig."

3. Der § 26 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"Der Präsident des Patentamtes kann nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit Ausnahmen von Satz 1 zulassen."

4. Die §§ 31 und 32 werden gestrichen.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Patentamt eingereichten Wirtschaftspatentanmeldungen und Geheimpatentanmeldungen werden als Ausschließungspatentanmeldungen weiter behandelt. Ist die Patentanmeldung für eine Erfindung gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung vom Ursprungsbetrieb oder seinem Rechtsnachfolger vorgenommen worden, dann gilt diese Erfindung als unbeschränkt in Anspruch genommene Diensterfindung gemäß § 9, sofern der Anmelder und der Erfinder nicht etwas anderes vereinbaren.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Wirtschaftspatente werden auf Antrag in Ausschließungspatente umgewandelt. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Das Recht zur Stellung dieses Antrages haben bei Wirtschaftspatenten, die für Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erteilt worden sind, die Ursprungsbetriebe oder ihre Rechtsnachfolger, bei anderen Wirtschaftspatenten die Erfinder. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Will ein Ursprungsbetrieb oder sein Rechtsnachfolger eine Umwandlung nicht beantragen, dann hat er die Erfinder innerhalb der genannten Frist rechtzeitig darüber zu informieren, ihnen auf Verlangen die Rechte zu übertragen und die zur Stellung des Antrages erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Die Umwandlung ist in das Patentregister einzutragen und öffentlich bekannt zu machen.

(3) Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend, wenn die Umwandlung eines Wirtschaftspatents nicht beantragt wird und der Ursprungsbetrieb oder sein Rechtsnachfolger das Wirtschaftspatent durch Nichtzahlung von Gebühren zum Erlöschen bringen will.

(4) Wer als Benutzungsberechtigter eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung bereits in Benutzung genommen oder die erforderlichen Vorkehrungen dazu getroffen hat, ist im Falle einer Umwandlung gemäß Abs. 2 berechtigt, die Erfindung weiter zu benutzen, wenn er das Mitbenutzungsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Bekanntmachung der Umwandlung beim Patentinhaber oder beim Patentamt geltend macht. Der Patentinhaber hat einen Anspruch auf eine angemessene Lizenzgebühr sofern er für die Benutzung nicht bereits eine angemessene Nutzungsgebühr erhalten hat. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über das Mitbenutzungsrecht und über die Zahlung der Lizenzgebühr gilt § 29 des Patentgesetzes entsprechend.

(5) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Wirtschaftspatente, die nicht gemäß Abs. 2 umgewandelt werden, gelten die Bestimmungen des Patentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter, daß jedermann zur Benutzung berechtigt ist und den Anmelder über den Benutzungsumfang spätestens bei Benutzungsbeginn zu informieren hat. Die Information des Patentamtes über die Benutzung entfällt. Der Anmelder hat einen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt gegen jeden Benutzer der auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Erfindung. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zahlung dieses Entgelts gilt § 29 des Patentgesetzes entsprechend. Für Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung haben die Erfinder einen Anspruch auf Vergütung gegen den Anmelder entsprechend den Rechtsvorschriften.

(6) Bei Wirtschaftspatenten, die nach § 5 Abs. 1 oder § 6 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) für Erfindungen gemäß § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) erteilt worden sind, haben das Recht zur Stellung des Antrages auf Umwandlung gemäß Abs. 2 die Patentinhaber. Die Betriebe und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 sind zur kostenlosen Benutzung der Erfindung berechtigt. Sie haben an die Erfinder eine Vergütung nach den Bestimmungen über die Vergütung beschränkt in Anspruch genommener Erfindungen zu zahlen. Diese Betriebe und Einrich-

tungen können innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Patentinhaber erklären, daß sie die Umwandlung auf ihren Namen beantragen wollen. In diesem Falle gelten die Erfindungen als unbeschränkt in Anspruch genommene Dienstervfindungen gemäß § 9 des Patentgesetzes.

(7) Der geänderte § 15 Abs. 2 des Patentgesetzes ist nur auf die nach seinem Inkrafttreten beim Patentamt eingereichten Patentanmeldungen und die darauf erteilten Patente anzuwenden.

(8) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Geheimpatente gelten als Ausschließungspatente weiter und werden nach § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes behandelt. Der Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

(9) Ist die Aussetzung der Ausgabe einer Patentschrift vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden und die in § 23 Satz 3 des Patentgesetzes festgelegte Frist bereits abgelaufen oder läuft diese Frist innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, dann endet die Aussetzung der Ausgabe der betreffenden Patentschrift spätestens 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.